

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage am Standort Bergwerk Hammerunterwiesenthal“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vom 5. Januar 2024

Die GEOMIN Industriemineralien GmbH & Co. KG, Neudorfer Straße 1, 09484 Kurort Oberwiesenthal OT Hammerunterwiesenthal, hat am 20. April 2023 die Allgemeine Vorprüfung im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage am Standort Hammerunterwiesenthal“ als Änderung des bestehenden Vorhabens „Bergwerk Hammerunterwiesenthal“ beim Sächsischen Oberbergamt beantragt. Das ursprüngliche Vorhaben wurde durch Beschluss vom 5. Januar 2018 planfestgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Eigenstromversorgung des Grubenbetriebs, der Gewinnungstätigkeiten im Tagebau, der Aufbereitungsanlagen sowie weiterer Betriebsanlagen am Standort Hammerunterwiesenthal. Die geplante Photovoltaikanlage (circa 2 MWp) soll auf einer Fläche von 2,2 ha innerhalb der planfestgestellten Rahmenbetriebsplangrenzen südöstlich der Brecheranlage am Standort Hammerunterwiesenthal errichtet werden. Die Anlage, bestehend aus einem bereits genutzten Trafohäuschen und Modultischen mit Stahlprofilen, wird durch Baustraßen aus dem bestehenden Betriebsgelände heraus erschlossen. Diese werden maximal temporär geschottert und können als unbefestigte Feldwege betrieben werden. Im Zuge der Errichtung sind entsprechende Erdarbeiten erforderlich.

Das Sächsische Oberbergamt hat auf der Grundlage von § 51 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), in Verbindung mit § 52 Absätze 2c und 2a BBergG und Nummer 15.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, sowie der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581) geändert worden ist, gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 1 Nummer 1 UVP-V Bergbau in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis kam, dass die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Der durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Informationen zugrunde:

- Tischvorlage vom 14. Januar 2022 zur „Errichtung einer Photovoltaikanlage auf Freiflächen für betriebliche Energieversorgung“,
- Unterlagen zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht zum Vorhaben „PV-Freiflächenanlage am Standort Hammerunterwiesenthal“ vom 20. April 2023,
- Ergänzung und Präzisierung der Unterlagen zur UVP-Vorprüfung vom 16. Mai 2023.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Durch die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage zur Eigenversorgung des Grubenbetriebs, der Gewinnungstätigkeiten im Tagebau, der Aufbereitungsanlagen sowie weiterer Betriebsanlagen am Standort Hammerunterwiesenthal wird die Gesamtkonzeption des Vorhabens nicht wesentlich geändert.

Von dem geplanten Änderungsvorhaben, welches sich innerhalb der bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 5. Januar 2018 genehmigten Rahmenbetriebsplanfläche befindet, sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter Luft, Klima, Boden, Fläche, Wasser, Landschaft, Kultur- und sonstige Güter, menschliche Gesundheit sowie Flora, Fauna und die biologische Vielfalt) zu erwarten.

Durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage kommt es in der Landschaft auf einer Fläche von circa 2,1 ha zu einem anderen Erscheinungsbild. Die aktuell vorherrschenden Wiesenflächen werden jedoch nicht versiegelt. Bodenverdichtung findet nur lokal im Bereich der zu installierenden Rampposten und durch die temporär zu errichtenden Baustraßen statt. Auf der aktuell teilweise landwirtschaftlich genutzten Wiesenfläche kommt es durch die Installation der PV-Anlage zu einer teilweisen Verschattung durch die PV-Module.

Das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen können mit den vorliegenden Unterlagen als nicht erheblich bewertet werden. Die Auswirkungen haben auch keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen wird als erheblich nachteilig im Sinne von § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angesehen, die nach § 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der

Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wäre.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig beziehungsweise zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben). Derartiges ist nicht bekannt.

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß der Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, auf Antrag zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auch im UVP-Portal einsehbar. Der Link dazu ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <https://www.oba.sachsen.de/oeffentliche-bekanntmachungen-4591.html> eingestellt.

Freiberg, den 5. Januar 2023

Sächsisches Oberbergamt
Dr. Falk Ebersbach
Referatsleiter